



Nebenjob, Ferienjob und Schülerpraktikum

Welche Regelungen und Schutzvorschriften gelten für vollzeitschulpflichtige Minderjährige?

Von Schülerpraktika über Ferienjobs bis hin zur Berufsausbildung – der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird in der Arbeitswelt durch die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt.

Welche Altersgrenzen gelten?

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist; jugendlich ist, wer mind. 15 Jahre alt aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Vollzeitschulpflichtige Jugendliche werden Kindern während der Schulzeit bzgl. des Beschäftigungsverbot gleichgestellt (vgl. § 2 JArbSchG). Generell gilt ein striktes Beschäftigungsverbot von Kindern.

Leichte Tätigkeiten – Nebenjob/Ferienjob

• ab 13 Jahren

Für Kinder ab 13 Jahren und Jugendliche, welche vollzeitschulpflichtig sind, gelten erste Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot. Sie dürfen bereits mit leichten, für Kinder geeigneten Aufgaben beauftragt werden (Zeitung austragen, Nachhilfe ...) Wichtig: Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder stehen im Vordergrund und es bedarf der Zustimmung des Personensorgeberechtigten. Max. Arbeitszeit tägl.: 2 Std., (Ausnahme: landwirtschaftlicher Betrieb: 3 Std. tägl.), nur zw. 8 bis 18 Uhr und nicht vor oder während des Schulunterrichts. (Regelungen siehe § 2 KindArbSchV)

• ab 15 Jahren

Jugendliche, welche mind. 15 Jahre alt und vollzeitschulpflichtig sind, dürfen außerdem in den Ferien arbeiten. Max. 4 Wochen im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche, Mo. – Fr. zw. 6 und 20 Uhr, Wochenende und Feiertage nur in Ausnahmefällen (§§ 16-18 des JArbSchG, z. B. Gastronomie, Krankenhaus etc.).

Ausnahme: Schülerpraktikum

Schülerpraktika sind nach § 5 Abs. 2 JArbSchG vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Diese schulischen Veranstaltungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Das JArbSchG greift hierbei in den Unternehmen und Einrichtungen.

Vergütung und Urlaub im Schülerpraktikum

Ist das Schülerpraktikum eine schulische Veranstaltung, so besteht kein Recht auf Vergütung oder Urlaub.

Arbeits- und Pausenzeiten für Schülerpraktika und Ferienjob

Kinder ab 13 dürfen im Schülerpraktikum höchstens 7 Std. p. Tag und max. 35 Std. p. Woche arbeiten. Jugendliche ab 15 dürfen im Praktikum und Ferienjob in der Regel max. 8 Std. p. Tag und max. 40 Std. p. Woche arbeiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit weniger als 8 Std. pro Tag beträgt, so kann an den anderen Tagen derselben Woche max. 8,5 Std. gearbeitet werden. Die 40 Std. pro Woche müssen aber zwingend eingehalten werden. Dabei sind Wochenenden und Feiertage im Normalfall als Arbeitstage ausgeschlossen. Sollte es dennoch einmal notwendig sein, dass am Wochenende gearbeitet wird, so muss dieser Tag in derselben Woche als freier Tag nachgeholt werden (§ 17 Abs. 3 JArbSchG i.V.m. § 15 JArbSchG). Pausenzeiten: Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Std. = mind. 30 Min. Pause; Arbeitszeit mehr als 6 Std. Arbeit = 1 Std. Pause.

Bei mindestens drei im Unternehmen beschäftigten Jugendlichen haben Arbeitgebende einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen (§ 48 JArbSchG).

Arbeitsschutz im Neben- und Ferienjob bzw. Schülerpraktikum

Schüler:innen sind noch keine Mitarbeiter:innen! Sie dürfen keine Arbeiten erledigen, die sie körperlich oder seelisch stark belasten. Außerdem müssen sie vor Beginn der Tätigkeit besonders auf mögliche Gefahren und den geltenden Arbeitsschutz hingewiesen werden. Hierbei ist besonders § 29 JArbSchG zu beachten. Dieser Paragraph geht konkret auf die „Unterweisung über Gefahren“ ein. Arbeitgebende müssen zudem vor Beschäftigungsbeginn die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen beurteilen.